

# **Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen**

## **1. Grundlagen**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 das „Integrierte Klimaschutzkonzept für die eigenen Zuständigkeiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (LK PM)“ als Handlungsgrundlage für die Kreisverwaltung im Zeitraum 2019 bis 2029 beschlossen. Damit sollen die bisherigen Klimaschutzaktivitäten im Landkreis Potsdam-Mittelmark verstärkt und ausgeweitet werden.

Die Förderung zielt auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an unvermeidbare Veränderungen als Folge des Klimawandels. Ziel der Förderung ist es, Kommunen, Landwirtschaft und Gewerbe sowie Vereine und Privatinitiativen bei Maßnahmen zu unterstützen, die diesen Zielen dienlich sind.

Dafür stellt der Landkreis Potsdam-Mittelmark von 300.000 Euro im Jahr zur Verfügung. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf Grundlage des kreislichen Klimaschutzkonzeptes finanzielle Zuwendungen insbesondere zur Förderung von:

### **2.1 Kommunen:**

- Teilnahme an Energieeffizienznetzwerken  
(Festbetrag bis max. 7.500 Euro)
- Beschaffung, Anpassung und Weiterentwicklung von Energiemanagementsoftware als Grundlage eines kommunalen Energiemanagementsystems  
(Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- Anschaffung von Elektrofahrzeugen für den kommunalen Fuhrpark  
(Festbetrag 1.500 Euro/KFZ;  
E-Bikes: Fördersatz 25 Prozent, Höchstbetrag 300 Euro)

- 37 • Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladestationen an zentralen Orten für  
38 Elektrofahrzeuge sowie von Ladestationen für den kommunalen Fuhrpark  
39 (90 Prozent bis max. 7.500 Euro/Ladepunkt)
- 40 • Erstellung von Konzepten zur energetischen Sanierung von kommunalen Gebäuden  
41 und Straßenbeleuchtung im Eigentum des Antragstellers oder Erstellung von  
42 Wärmekatastern bzw. Quartierskonzepten  
43 (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- 44 • Erneuerung von Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung zur  
45 Energieeinsparung mittels z.B. LED-Technik  
46 (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 10.000 Euro)
- 47 • Maßnahmen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen, die der  
48 Klimafolgenanpassung dienen (z.B. - Hitzevorsorgemaßnahmen und Pläne,  
49 Verschattungen durch Bauten (PV-Überdachung von Parkplätzen u.a.) und Bäume,  
50 Wasserspende, Fassadenbegrünung, Flächenentsiegelungen von geschlossenen  
51 Wegen, Parkflächen u.a. zur Entwicklung von neuen Vegetationsflächen, um die  
52 Hitzeabstrahlung zu vermindern. Wasserhaltende Maßnahmen in den Städten und  
53 Gemeinden, um eine "Schwammstadt" zu entwickeln, damit zukünftige Regenfälle vor  
54 Ort versickern und gehalten werden. Dazu können auch Anlagen zur  
55 Regenwassersammlung und Regenwassernutzung gehören. Flächendeckende  
56 Vegetationen auf kommunalen Flächen neu und durch Entsiegelungen entwickeln,  
57 damit der wenige Regen, der zu erwarten ist, die Chance hat, durch die Vegetation  
58 festgehalten zu werden und nicht als Sturzflut zu Überschwemmungen führt (der  
59 Boden muss in der Lage sein, Wasser aufnehmen zu können, was jetzt nicht mehr der  
60 Fall ist.)  
61 (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 27.500 Euro)
- 62 • Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und -streifen auf kommunal bewirtschafteten  
63 Flächen  
64 (600 Euro/1 ha , höchstens jedoch 4 ha)
- 65 • Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf kommunalen, bereits versiegelten  
66 Flächen, Nutzung von kommunalen Dachflächen  
67 (25 Prozent, Höchstbetrag 15.000 Euro)

68

## 69 **2.2 Landwirtschaft, Unternehmen**

- 70 • Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zum Beispiel Wassermanagement durch  
71 klimaangepasste Stauhaltung – Förderung des Einbaus sowie der Sanierung von  
72 Stauwehren  
73 (Fördersatz 10 Prozent, Höchstbetrag 10.000 Euro)

- 74 • Vermeidung von Erosion bzw. Erosionsschutz durch Hecken- und Gehölzpflanzung  
75 sowie gartenbauliche Nutzung von Obstgehölzen an Ackerflächen  
76 (Fördersatz 90 Prozent; 2,70 €/m<sup>2</sup>, Höchstbetrag 10.000 Euro)
- 77 • Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes  
78 (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- 79 • Maßnahmen an Liegenschaften / Infrastruktureinrichtungen, die der  
80 Klimafolgenanpassung dienen (z.B. -Hitzevorsorgemaßnahmen und Pläne; -  
81 wasserhaltende Maßnahmen; flächendeckende Vegetationen)  
82 (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 27.500 Euro)

83

### 84 **2.3 Vereine und Privatinitiativen**

- 85 • Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und –streifen, sofern es sich nicht um  
86 landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt  
87 (220 Euro/0,5 ha, höchstens jedoch 2 ha)
- 88 • Vermeidung von Erosion bzw. Erosionsschutz durch Hecken- und Gehölzpflanzung  
89 sowie gartenbauliche Nutzung von Obstgehölzen an Ackerflächen auf kommunal  
90 bewirtschafteten Flächen einschließlich Entwicklungspflege durch eingetragene  
91 Vereine  
92 (Fördersatz 90 Prozent, Höchstbetrag 20.000 Euro)

93

94 gewährt.

95

96 Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bzw. der  
97 beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Der Fördersatz bezieht sich auf die  
98 förderfähigen Gesamtkosten.

99

### 100 **3. Zuwendungsempfänger**

101 Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des  
102 Landkreises Potsdam-Mittelmark, sowie im Landkreis Potsdam-Mittelmark ansässige  
103 Unternehmen (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft) sowie Privatinitiativen und  
104 Vereine.

105

### 106 **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

107 Das Vorhaben muss im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden.

108

109 Kommunen, die nach der Indexberechnung des Kreisentwicklungsbudgets förderfähig sind,  
110 erhalten die dargestellten Fördersätze und Festbeträge und erhalten zudem die höchste

111 Priorität in der Rangfolge der Anträge. Für alle weiteren Kommunen reduziert sich die Höhe  
112 der genannten Fördersätze um jeweils 10 Prozentpunkte und die Höhe der Festbeträge um  
113 10 Prozent.

114

115 Ist das Budget überzeichnet, wird eine Rangfolge bestimmt. Diese ergibt sich aus dem zu  
116 erwartenden Effekt der Maßnahmen und ergänzend dazu, bei mehreren Anträgen durch eine  
117 einzelne Kommune durch die Priorisierung der Kommune.

118

119 Maßnahmen, nach den Punkten 2.2 und 2.3 sollen 15 Prozent des verfügbaren, jährlichen  
120 Gesamtbudgets nicht überschreiten.

121 Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, mit anderen  
122 Fördermitteln soll zulässig sein, soweit die Förderprogramme des anderen Fördermittelgebers  
123 dies zulassen. Die Reduktion des Eigenanteils ist somit möglich und setzt zusätzliche Anreize  
124 zur Inanspruchnahme der Richtlinien weiterer Fördermittelgeber. Doppelförderungen sind  
125 ausgeschlossen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben über beabsichtigte, laufende oder  
126 erledigte Anträge bei den anderen öffentlichen Förderstellen zu machen. Die  
127 Mehrfachförderung einer Maßnahme sowohl aus dieser Förderrichtlinie als auch aus anderen  
128 Fördermitteln des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist nicht möglich.

129

130 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur dann nicht förderschädlich, wenn die Behörde vor  
131 Beginn der Maßnahme einen entsprechenden, begründeten Antrag genehmigt hat.

132

133 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in  
134 geeigneter Weise auf die Förderung des Landkreises Potsdam-Mittelmark hinzuweisen.

135

## 136 **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

137 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in  
138 dem beschriebenen Umfang als Anteilsfinanzierung bzw. als Festbetragsfinanzierung.

139

## 140 **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

141 Die Beantragung der Zuwendung erfolgt beim

142

143 Landkreis Potsdam-Mittelmark  
144 FD Wirtschaftsförderung und Klimaschutz  
145 Niemöller Straße 1  
146 14806 Bad Belzig

147

148 Die entsprechenden Anträge sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres bei der  
149 Bewilligungsbehörde einzureichen. Die eingereichten Anträge werden erfasst, bewertet und in

150 einer Prioritätenliste dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und  
151 Landwirtschaft zur Empfehlung und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Dieser  
152 entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen auf Grundlage der Richtlinie  
153 gefördert werden. Nach Beschlussfassung werden die Zuwendungs- bzw.  
154 Ablehnungsbescheide zur Verfügung gestellt.

155

156 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahmen. Der  
157 Beginn der Investitionsmaßnahme sowie der Mittelabruf haben im Jahr der Bewilligung zu  
158 erfolgen.

159

## 160 **7. Verwendungsnachweis**

161 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel  
162 nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach  
163 Erfüllung des Zuwendungszweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

164 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die  
165 Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig,  
166 unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der  
167 Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht  
168 rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten  
169 Zweck eingesetzt wurde.

170

## 171 **8. Inkrafttreten**

172 Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.